

## Vereinsstatuten "Steirische Gesellschaft für Lebens- und Sozialberatung"

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Steirische Gesellschaft für Lebens- und Sozialberatung".
- (2) Er hat seinen Sitz in 8010 Graz, Schillerstraße 2.

### § 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Vereinszweck
  - a) Plattform für Anliegen der steirischen Lebens- und SozialberaterInnen
  - b) Vertretung der Anliegen der steirischen Lebens- und SozialberaterInnen bei Behörden, Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit
  - c) Auskunft und Information über steirische LebensberaterInnen und deren Tätigkeiten
  - d) Information der Allgemeinheit über das Berufsbild der Lebens- und Sozialberatung
  - e) Information der Öffentlichkeit über psychosoziale Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten
  - f) Führung einer psychosozialen Beratungsstelle
- (2) Tätigkeiten
  - a) Abhalten von Mitgliederversammlungen
  - b) Arbeitskreise zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Lebens- und Sozialberatung
  - c) Einrichtung einer Bibliothek
  - d) Informationsveranstaltungen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit
  - f) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lebens- und SozialberaterInnen  
Zu diesem Zweck führt der Verein eine Akademie für Lebens- und Sozialberatung.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Förderungsbeiträge
  - c) Legate
  - d) Organisationsbeiträge von Aus-, Fort- und Weiterbildungen

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind AusbildungskandidatInnen an der Akademie des Vereines und Diplom-LebensberaterInnen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind Lebens- und SozialberaterInnen ohne Diplomierung.
  - c) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.
  - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste dazu ernannt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte
  - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
  - b) Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das vorhergehende Kalenderjahr informiert zu werden.
  - c) Die Mitglieder haben das Recht, seitens des Vorstandes innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag für das laufende Jahr informiert zu werden.
  - d) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht haben die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Pflichten
  - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
  - b) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - c) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Schiedsgericht und der Beirat.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, die/der auch den Vorsitz der Generalversammlung führt; bei deren/dessen Verhinderung ihr/e / sein/e StellvertreterIn (siehe § 9).
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr/e / sein/e StellvertreterIn.

## **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- b) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- c) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/m / seiner/m StellvertreterIn, dem/der AkademieleiterIn und zwei weiteren LebensberaterInnen. Ein Vorstandsmitglied sollte angestellte/r LebensberaterIn sein.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von ihrer/m / seiner/m ersten StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereins
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig

Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (3) Der/die Vorsitzende ist in Vereinsangelegenheiten zeichnungsberechtigt.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden ihr/e / sein/e StellvertreterIn.
- (5) Dem/der AkademieleiterIn obliegt die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Leitung der Akademie im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Gesamtbudgets, der/die AkademieleiterIn ist in diesen Belangen zeichnungsberechtigt.
- (6) Bei Verhinderung des/der AkademieleiterIn tritt an seine/ihre Stelle der/die Vorsitzende.

### **§ 13 Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Finanzen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die zwei RechnungsprüferInnen dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.

### **§ 14 Art der Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Der Beirat**

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Bearbeitung grundsätzlicher Themen der Lebens- und Sozialberatung oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Der Beirat besteht aus:

- a) zwei VertreterInnen der AusbilderInnen
- b) zwei VertreterInnen der AusbildungskandidatInnen
- c) zwei Diplom-LebensberaterInnen, die keine Ausbildungsfunktion innehaben

Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Notwendigkeit mindestens vier Wochen vor einer Sitzung einberufen.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Binnen vier Wochen nach seiner Auflösung muss der Verein außerdem seine Auflösung mit Vorgabe des Vereinsgesetzes veröffentlichen.